

zurück senden an:

Sozialbehörde
Amt für Gesundheit
Landesprüfungsamt für Heilberufe – G1136/G1137 -
Postfach 760 106
22051 Hamburg

Verbindliche Anmeldung zur Kenntnisprüfung zur Erteilung der ärztlichen Approbation nach § 3 Abs. 3 Bundesärzteordnung (BÄO)

Erstprüfung Wiederholungsprüfung

Name:

Vorname:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Hiermit melde ich mich verbindlich – unter Beifügung eines aktuellen Lebenslaufes - zur Kenntnisprüfung an.

gewünschter Prüfungszeitraum:
(Zweimonatszeitraum - z.B. Juni/Juli - und Jahr)

Prüfungsablauf:

Es handelt sich um eine mündlich-praktische Prüfung mit Patientenvorstellung. Sie findet an einem Tag statt.

Im Rahmen der Patientenvorstellung ist zur Anamneseerhebung und Untersuchung unter Aufsicht eines Prüfers ein Bericht zu fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungen sowie eine Epikrise des Falles enthält. Für die Untersuchung stehen max. 30 Minuten und für die Anfertigung des Berichtes max. 60 Minuten zur Verfügung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Innere Medizin und Chirurgie und dauert mindestens 60, höchstens 90 Minuten. Die Fragestellungen sollen ergänzend folgende Aspekte berücksichtigen: Notfallmedizin, klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz und Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung. In der Prüfung hat der Prüfling fallbezogen zu zeigen, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten, auch in der ärztlichen Gesprächsführung, verfügt, die zur Ausübung des Berufs des Arztes erforderlich sind.

Gebühr:

Die Prüfung wird von der Ärztekammer Hamburg koordiniert. Diese erhebt für die Durchführung der Prüfung gesondert Gebühren.

Nichtbestehen:

Die Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden.

Rücktritt:

Bei Rücktritt/Versäumnis gelten die Regelungen der Approbationsordnung für Ärzte entsprechend (siehe Anlage).

.....
(Datum) (Unterschrift)

Anlage: aktueller Lebenslauf



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Landesprüfungsamt für Heilberufe

Hinweise zum Rücktritt von der im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der ärztlichen Approbation nach § 3 Absatz 2 der Bundesärzteordnung (BÄO) abzulegenden Kenntnisprüfung einschl. Versäumnisfolgen

1. Rücktritt von der Prüfung

Tritt ein Prüfling nach Zugang der Ladung zur Kenntnisprüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich **dem Landesprüfungsamt für Heilberufe** mitzuteilen. Genehmigt das Landesprüfungsamt den Rücktritt, so gilt die Kenntnisprüfung als „nicht unternommen“. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann das Landesprüfungsamt die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung verlangen (§ 18 Abs. 1 ÄAppO).

Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsabschnitt als „nicht bestanden“ (§ 18 Abs. 2 ÄAppO).

Ein Rücktritt von der Prüfung ist auch noch während der Prüfung möglich. Nach Ablauf der Prüfung kann ein Rücktritt nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Die Gründe für einen Rücktritt haben Sie dem Landesprüfungsamt **unverzüglich** mitzuteilen. Unverzüglich bedeutet, dass Sie sofort nach dem Ihnen der Grund für den Rücktritt bekannt ist, dies **vorab** telefonisch oder per FAX dem Landesprüfungsamt mitteilen. Eine schriftliche Rücktrittserklärung mit Angabe der Gründe muss dann sofort dem LPA zugesandt werden.

Wenn Sie krankheitshalber von der Prüfung zurücktreten, haben Sie **zusätzlich** zu der Rücktrittsbegründung ein ärztliches Attest einzureichen, das die Erkrankung **unter Nennung der Diagnose** bestätigt.

2. Versäumnisfolgen

Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Kenntnisprüfung als „nicht bestanden“. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt die Prüfung als „nicht unternommen“.

Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das Landesprüfungsamt. § 18 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend (§ 19 Abs. 2 ÄAppO).

Hinsichtlich der Erklärung gegenüber dem Landesprüfungsamt und des Attestes ist wie bei einem Rücktritt zu verfahren. Das Genehmigungsverfahren des LPA ist ebenfalls identisch mit dem unter 1. genannten.

Weitere Fragen richten Sie bitte an:

Frau Catalán Sánchez (A - H)

Tel.: (040) 428.37-3796

E-Mail: vanessa.catalansanchez@soziales.hamburg.de

Frau von Natzmer (I - Z)

Tel.: (040) 428 37-3226

E-Mail: janavon.natzmer@soziales.hamburg.de